

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Griffnerhaus GmbH

Für alle Bestellungen durch die GRIFFNERHAUS GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) werden die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart, sofern nicht anderweitig im Rahmen grundsätzlicher Vereinbarungen anderes festgelegt ist. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für künftige Leistungen und Bestellungen auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden daher auch nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte und mit firmenmäßiger Fertigung versehene Bestellungen sind für uns verbindlich. In anderer Form ergangene Bestellungen wie auch mündlich vereinbarte Ergänzungen und Abänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Bestellnummer sowie der Name des Bauvorhabens ist in Auftragsbestätigung, Lieferschein, Versandanzeige, Rechnung, etc. und jedem sonstigen zugehörigen Schriftverkehr anzuführen.

2. Auftragsbestätigung

Durch die schriftliche Bestätigung erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass er über die zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bestellung notwendigen gewerbebehördlichen Genehmigungen verfügt.

3. Preise

Bezüglich der Preise, Rabatte und Zahlungsbedingungen gelten die Vorschriften und Abmachungen der Rahmenvereinbarung. Fehlen in Einzelfällen oder zu einzelnen Punkten Vorschriften bzw. Vereinbarungen, so gilt folgendes:

- Die Preise sind Fixpreise, sie gelten einschließlich Verpackung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers bis Empfangsstelle bzw. Bestimmungsort frei geliefert.
- Zwischenzeitlich eintretende Preiserhöhungen sind gegen uns unwirksam. Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Markt sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben.
- Falls Bestellungen unsererseits ohne Angabe der Preise erteilt werden, sind diese vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung bekannt zu geben und gelten dann, sofern nicht unsererseits eine anderweitige Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen erfolgt, als von uns anerkannt.

Wir zahlen, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, wie folgt:

- Binnen 30 Tagen abzüglich 4 % Skonto
- Binnen 60 Tagen netto

nach unserem Ermessen, jeweils gerechnet ab Wareneingang bzw. falls die Faktura später einlangt, ab Faktureinlaufdatum.

Fakturen sind in einfacher Ausfertigung zu legen. Den Waren dürfen Rechnungen auf keinen Fall beigelegt werden.

Wir sind berechtigt, offene Forderungen unsererseits oder seitens der Gesellschaften, an denen wir beteiligt sind, bzw. der Arbeitsgemeinschaften, denen wir als Partner angehören, gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Forderungen auf Grund der Lieferung oder Leistung gemäß umseitiger Bestellung zu kompensieren.

4. Lieferung, Lieferverzug, Pönale

Die im Bestellschein festgelegten Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich. Vorfristige Lieferungen, Teil- / Über- und Unterlieferungen einer Bestellposition sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Wird ein vereinbarter Termin nicht eingehalten, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder uns von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine uns erwachsenden Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen; die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung gilt nur als Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei Lieferterminverzug sind wir jedenfalls berechtigt, pro angefallener Verzugswoche und Bestellposition eine Pönale von 1,0 % bis maximal 10 % des Gesamtbestellwertes vorbehaltlich der Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes einzubehalten. Die Geltendmachung dieser Pönale können wir uns bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

5. Versand

Es gelten die in der Bestellung festgelegten Lieferkonditionen auf der Basis der INCOTERMS 2010. Bei Inlands- und Auslandslieferungen trägt der Vertragspartner die Gefahr bis zur Abladestelle des Bestimmungsortes. Eine Einbeziehung der jeweiligen INCOTERMS erfolgt unter Anführung der jeweils anzuwendenden Klauseln jeweils gesondert in jedem Vertrag.

Zum Zwecke des Versandes und eines reibungslosen Wareneinganges hat der Vertragspartner jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestelldaten wie Bestellnummer sowie den Namen des Bauvorhabens, Bestellpositionsnummer, unserer Teilnummer, Auftragsnummer und genaue Bezeichnung des Inhaltes beizulegen. Bei Nichtanführen dieser für die Annahme erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzuweisen. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einen gemeinsamen Lieferschein ist nur dann gestattet, wenn klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden.

Bei Lieferungen aus dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (3-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung etc.) kostenlos beizulegen. Die Ausfuhrzollabfertigung wird durch den Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr erbracht. Bei Lieferung von in Österreich hergestellten und bei verzollten Waren ist der Ware eine Vorlieferantenerklärung mit Angabe unserer Teilnummer beizufügen.

Die Anlieferung von Waren an unser Werk in Griffen hat ausschließlich an den Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten (Montag – Freitag, jeweils von 7.00 – 13.00 Uhr) zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften gehen sämtliche Schäden, Risiken und Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

6. Übernahme der Ware und Gefahrenübergang

Die Übernahme der Ware erfolgt auf der im jeweiligen Vertrag definierten Empfangsstelle ausschließlich durch von uns befugte Dienstnehmer. Sofern im jeweiligen Vertrag nicht gesondert anderes vereinbart ist, erfolgt die Übernahme quantitativ anlässlich des Eintreffens auf der Empfangsstelle, qualitativ anlässlich der Verarbeitung bzw. Verwendung.

7. Gewährleistung

Für den Auftragnehmer ist der Einwand der nicht rechtzeitig erteilten Mängelrüge ausgeschlossen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Erfolgte Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf Mängelrüge. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und hat eine Laufzeit von 3 Jahren

8. Vertragsübertragung/Zessionen/Aufrechnung/Eigentumsvorbehalt

Die Übertragung der von uns erteilten Aufträge - ganz oder teilweise - an einen oder mehrere andere Lieferanten/Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, desgleichen eine Zession der aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen.

Wir sind berechtigt, Forderungen unsererseits oder seitens der Gesellschaften, an denen wir beteiligt sind, bzw. der Arbeitsgemeinschaften, denen wir als Partner angehören, aus welchem Titel auch immer, gegenüber dem Auftragnehmer selbst dann, wenn uns eine Rechnung oder sonstiges Schriftstück mit Zessionsvermerk vorliegen sollte, mit dessen Forderungen aufgrund von Lieferung oder Leistung nach unserem freien Ermessen zu kompensieren, und zwar auch dann, wenn deren Fälligkeit noch nicht in vollem Umfang gegeben sein sollte.

Für den Fall einer Zession verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns eine Vergütung in der Höhe von 1 % des zedierten Betrages zu entrichten, die von uns bei Zahlung in Abzug gebracht wird. Der Auftragnehmer erklärt bei sonstigem Schadenersatz, dass auf der gelieferten Ware keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter aushaftet.

9. Rücktritt vom Vertrag

Zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen uns, ohne dass seitens des Auftragnehmers Ansprüche geltend gemacht werden können, außer den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen im Besonderen:

- a) Nichteinhaltung der Lieferverpflichtungen durch den Auftragnehmer in der Fassung des Punktes 4 dieser Bedingungen.
- b) Höhere Gewalt, welche die Erfüllung unseres zur gegenständlichen Bestellung führenden Grundgeschäftes ganz oder teilweise unmöglich macht.
- c) Storno des uns zur Durchführung des Grundgeschäftes erteilten Auftrages, mit dem die gegenständliche Bestellung im Zusammenhang steht, durch unseren Auftraggeber.
- d) Unmöglichkeit oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfristverzögerung der Ausführung der Lieferung bzw. Beginn oder Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat.

Der Rücktritt kann durch den Auftraggeber auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichendem Vermögens abgewiesen wird und es dadurch wahrscheinlich erscheint, dass die Leistungsziele durch den Vertragspartner nicht mehr eingehalten werden können, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

10. Erfüllungsort

Die jeweilige Empfangsstelle laut Bestellschein.

11. Gerichtsort

Das sachlich zuständige Gericht in Graz; es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes.

12. Sonstige Bestimmungen

Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen, gehen den Einkaufsbedingungen vor.

Änderungen vertraglicher Vereinbarungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen sowie sonstige aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis abzugebende Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, wobei Erklärungen über Fax oder E-Mail der Schriftform genügen.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

Griffen, Mai 2018